

UNSER TIPP DES MONATS

Die Kosten für die ambulante Pflege eines Angehörigen können prinzipiell als haushaltsnahe Dienstleistung steuermindernd geltend gemacht werden. Dabei sind aber einige Regeln zu beachten. So gibt es etwa keinen Steuerbonus, wenn ein Steuerpflichtiger zwar Aufwendungen für die Pflege übernimmt, die Leistungen aber gar nicht im eigenen Haushalt, sondern in dem des Angehörigen erbracht werden. Worauf Sie sonst noch achten müssen, weiß auch Ihr Steuerberater.

Lesen Sie mehr auf Seite 7

AUSGABE 3/2020

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Insolvenzpflicht ausgesetzt

Niemand soll jetzt pleite gehen

Verlustrücktrag möglich

Hilfe für Vermieter in Finanznot

Außenprüfungen finden statt

Zur Sicherheit auf dem Amt

Seite 2

Steuerfreie Pauschale

Auslagenersatz fürs Homeoffice

Hilfe für Unternehmen

Leichter Zugang zu Krediten

Systemrelevante Berufe

Sonderregeln für Einkünfte

Seite 3

Corona-Schutzschild

Wir zeigen im Schaubild alle Hilfsmaßnahmen auf einen Blick

Seite 4-5

Zinsaufwendungen für Immobilie

Eigene Wohnung herausrechnen

Seite 6

Sanierung des Eigenheims

Muster für den Steuerabzug

Seite 7

Steuerfreier Corona-Bonus

Handfester Dank für Einsatz

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

STEUERERLEICHTERUNGEN UND FINANZHILFEN GEGEN DIE CORONA-KRISE

Schutzschild für die Wirtschaft

Die Corona-Krise bringt viele Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler und Arbeitnehmer unverschuldet in teils große finanzielle Nöte. Die Bundesregierung will hier für Entlastung sorgen und hat deshalb das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik auf den Weg gebracht (siehe auch Grafik S.4-5). Der Umfang der haushaltswirksamen Maßnahmen beträgt insgesamt 353,3 Milliarden Euro und der Umfang der Garantien insgesamt 819,7 Milliarden Euro.

Unbürokratische Hilfe für Firmen und Selbstständige

Neben der Gesundheitsversorgung stehen dabei vor allem steuerliche Maßnahmen im Vordergrund, um Unternehmen, Selbstständige und Beschäftigte möglichst weit zu entlasten. So stellt der Bund alleine 50 Milliarden Euro bereit, um unbürokratische Soforthilfe für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler zu gewähren. Damit werden einmalig für drei Monate Zuschüsse zu Miet- und Pachtkosten sowie für laufende betriebliche Sach- und Finanzaufwendungen (z.B. Leasingraten) gewährt, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Diese Soforthilfe ergänzt die Programme der Länder. Deswegen werden die Anträge aus einer Hand in den Bundesländern bearbeitet.



Foto: vegefox.com / Adobe Stock

Die öffentliche Hand greift ein: Mit viel Geld sollen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie aufgefangen werden.

Die Realwirtschaft wird in umfassendem Maß unterstützt, um Unternehmen sowie Beschäftigte und ihre Arbeitsplätze zu schützen. Dazu hat der Bund einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds gegründet, der sich insbesondere an große Unternehmen richtet und großvolumige Hilfen gewähren kann. Er ergänzt die bereits beschlossenen Liquiditätshilfen über die KfW-Sonderprogramme.

Kurzarbeitergeld: Zuschüsse teils von Lohnsteuer befreit

Bereits seit Beginn der Corona-Krise können Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind. Mit dem Kurzarbeitergeld können betroffene Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei Auftragsausfällen weiter beschäftigen. Denn sie können Lohnkosten und Sozialabgaben von der Bundesagentur für Arbeit

bezahlen lassen. Zudem werden Zuschüsse vom Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld, die den Lohnausfall für die Monate März bis Dezember ausgleichen, entsprechend der Sozialversicherungsbeiträge von der Lohnsteuer befreit.

Auch zahlreiche Restaurants und Gaststätten sind in der Zeit des Lockdowns in Existenznot geraten. Um ihnen einen Schub bei der Wiedereröffnung zu geben, wird der Umsatzsteuersatz für Speisen befristet auf 7% gesenkt. ■

STEURO-Tipp

Auf den nächsten Seiten haben wir noch zahlreiche weitere Informationen rund um die unterschiedlichen staatlichen (Steuer-)Hilfen in der Corona-Krise gesammelt. Diese können selbstverständlich nur einen ersten Überblick geben. In der individuellen Situation hilft der Steuerberater des Vertrauens gerne weiter!

VERLUSTRÜCKTRAG FÜR 2019 MÖGLICH

Hilfe für Vermieter in Finanznot

Aufgrund der Corona-Krise und den damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens waren und sind auch viele Vermieter negativ betroffen. Sie müssen damit rechnen, dass sich ihre Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2020 einen rücktragsfähigen Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) erwarten müssen.

Auf Antrag können bereits geleistete Vorauszahlungen teils erstattet werden

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Vermieter, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können sich dabei auf eine Regelung im Einkommensteuergesetz berufen, genauer gesagt: § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG. Demnach ist es innerhalb bestimmter zeitlicher Grenzen grundsätzlich möglich, eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 zu beantragen. Im Erfolgsfall gibt es eine prozentuale Rückerstattung der bereits geleisteten Vorauszahlung.



Foto: Andreas Prott / Adobe Stock

Eine hinreichende Prognose und Darlegung eines solchen Verlustrücktrags im Einzelfall ist gerade in der aktuellen Situation aufgrund der Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach schwierig. Daher sollen die Finanzämter dahingehende Anträge für den VZ 2019 auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abwickeln, so eine Anweisung des Bundesfinanzministeriums.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen. Zu den genauen Möglichkeiten und Voraussetzungen sollten Betroffene in jedem Fall ihren Steuerberater hinzuziehen. ■

KÖRPERSCHAFTSTEUER Vorauszahlungen anpassen lassen

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können angesichts aktuell möglicher Zahlungsschwierigkeiten die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen. Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen.

Wenn die Einnahmen geringer sind als vor der Corona-Pandemie

Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Bereits für 2020 geleistete Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können zudem auf Antrag erstattet werden. Die Liquiditätssituation soll dadurch verbessert werden. ■

AUSSENPRÜFUNGEN FINDEN WEITER STATT

Zur Sicherheit auf dem Amt

So ganz auf eines ihrer schärfsten Instrumente möchten die Finanzbehörden auch in Zeiten der Kontaktbeschränkung nicht verzichten: Außenprüfungen finden weiterhin statt und können auch nach wie vor angeordnet werden. Allerdings sollen die Prüfungen stets unter Berücksichtigung der Gesundheit der Bediensteten sowie der Belange der zu prüfenden Unternehmen ablaufen.

Um den Gesundheitsschutz zu erhöhen, werden sie daher aktuell nicht in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen (oder seines Steuerberaters) durchgeführt, sondern grundsätzlich an Amtsstelle. Außerdem solle der Kontakt mit den Mitarbeitern in den Außenprüfungsstellen der Finanzbehörden vorzugsweise per Telefon oder E-Mail (bzw. mittels Fax oder Brief) erfolgen,

heißt es in einer Mitteilung des Bundesfinanzministeriums dazu.

Antrag auf Verschiebung oder Unterbrechung

Für geplante (noch nicht begonnene) Außenprüfungen kann ein Antrag auf Verschiebung der Außenprüfung mit dem Hinweis auf die konkreten Auswirkungen der Corona-Krise gestellt werden (der Steuerberater kann dies übernehmen). Die Finanzämter können darüber dann einzelfallbezogen entscheiden. Die Verschiebung der Außenprüfung führt in diesen Fällen aber nicht dazu, dass Steueransprüche verjähren (Ablaufhemmung gem. § 171 Abs. 4 AO). Und sogar bereits laufende Außenprüfungen können auf Antrag unterbrochen werden, wenn die Auswirkungen der Corona-Krise dies erforderlich machen. ■

NIEMAND SOLL WEGEN CORONA PLEITE GEHEN

Insolvenzpflicht ausgesetzt

Trotz der angekündigten und initiierten staatlichen Hilfsmaßnahmen lässt es sich wohl kaum vermeiden, dass manche Unternehmer in Folge der wirtschaftlichen Rezession in Existenznot geraten. Wer mit seinem Betrieb nachweislich allein aufgrund der Auswirkungen von Corona in Zahlungsschwierigkeiten gerät, muss in den kommenden Monaten aber nicht zwangsläufig Insolvenz anmelden. Die Bundesregierung hat nämlich die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (verlängerbar bis zum 31. März 2021) ausgesetzt.

Unternehmen müssen sich um Liquidität bemühen

Betroffene Unternehmen sollten sich aber natürlich umgehend um Liquidität kümmern, etwa über die KfW-Sonderprogramme (siehe

Übersicht nächste Doppelseite). Mit dieser Regelung soll eben auch vermieden werden, dass betroffene Unternehmen nur deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der außergewöhnlichen aktuellen Lage nicht innerhalb der üblicherweise geltenden Frist abgeschlossen werden können. ■

STEURO-Tipp

Soweit Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig waren, wird gesetzlich vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und dass Ausichten darauf bestehen, eine aktuell vorliegende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

SONDERREGELN FÜR BESTIMMTE BERUFSGRUPPEN

Systemrelevante Grenzen gelockert

Eine Begriffskonstellation taucht aktuell immer wieder auf: systemrelevante Berufe. An welchen unterschiedlichen Enden des Branchen-Spektrums diese liegen, zeigt das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Corona-Virus SARS-CoV-2“ (kurz: Sozialschutz-Paket).

Hierin wird unter anderem die Höchstdauer für geringfügige Beschäftigungen ausgeweitet. Diese geschieht vor allem mit Blick auf Saisonkräfte in der Landwirtschaft. Die Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung wurden in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 auf längstens fünf Monate oder 115 Arbeitstage angehoben. Bisher betragen die Grenzen drei Monate oder 70 Arbeitstage.

Eine kurzfristige Beschäftigung ist von Beiträgen in die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung befreit. Die Höhe des Verdienstes spielt grundsätzlich keine Rolle. Maßgeblich ist, dass die Beschäftigung von vornherein vertraglich oder aufgrund ihrer Eigenart befristet ist und nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Hinzuverdienstgrenze für den Einsatz in der Krise deutlich angehoben

Gleichzeitig besteht durch die Corona-Krise ein besonders hoher Bedarf an medizinischem Personal. Daher wurden etwa auch zahlreiche Ärzte wieder aus dem Ruhestand in die Krankenhäuser gerufen. Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, hat die Bundesre-

gierung die für das Kalenderjahr 2020 geltende Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben.

Durch das Sozialschutz-Paket sollen außerdem Menschen unterstützt werden, die in ihrem eigentlichen Job in Kurzarbeit sind, aber in systemrelevanten Bereichen mitanpacken wollen. Bisher galt: Wer nach Eintritt von Kurzarbeit eine Nebentätigkeit neu aufnimmt, musste sich das daraus erzielte Entgelt auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Diese Hinzuverdienstregelung wurde befristet gelockert. Vom 1. April bis zum 31. Oktober 2020 werden Verdienste aus während der Kurzarbeit neu aufgenommenen Nebentätigkeiten in systemrelevanten Bereichen nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Einzige Bedingung: Sie dürfen die Höhe des Lohns nicht überschreiten, den Betroffene vor der Kurzarbeit bekommen haben. ■

STEURO-Tipp

Zu der Frage, welche Bereiche als „systemrelevant“ anzusehen sind, heißt es in der Gesetzesbegründung: „Branchen und Berufe, die für das öffentliche Leben, die Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar sind. Hierzu zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr, aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen. Besondere Bedeutung haben zudem das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken, aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln.“

SO FUNKTIONIERT DIE STEUERFREIE PAUSCHALE

Auslagenersatz für das Homeoffice

Aktuell arbeiten viele Arbeitnehmer, sofern ihr Job es zulässt, von zuhause aus. Dabei hat längst nicht jeder ein selbst, geschweige denn ein vom Arbeitgeber eingerichtetes Arbeitszimmer. Entsprechend werden für die anfallenden Ausgaben oft der private Computer und Internetzugang sowie das eigene Telefon genutzt. Natürlich dürfen die meisten Arbeitgeber die Kosten erstatten, die ihren Arbeitnehmern für berufliche Zwecke entstehen. Bei der Erstattung handelt es sich dann um einen steuerfreien Auslagenersatz (§ 3 Nr. 50 EStG).

Diesen Auslagenersatz für wiederkehrende (also regelmäßig anfallende) Aufwendungen kann der Arbeitgeber auch pauschal vornehmen. Bei einer solchen Pauschalzahlung müssen für die Steuerfreiheit aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Bei Aufwendungen für Telekommunikati-

on (also Internet und Telefon) gilt etwa: Aus Vereinfachungsgründen können ohne Einzelnachweis bis zu 20% des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro monatlich, steuerfrei ersetzt werden.

Liegen die Kosten darüber, muss der Arbeitnehmer zunächst Einzelabrechnungen erstellen. Dabei muss er also etwa die privaten und beruflichen Telefonverbindungen auseinanderrechnen. Daraus wird dann über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten ein monatlicher Durchschnittsbetrag ermittelt (das gilt übrigens insgesamt für alle regelmäßig beruflich bedingten Aufwendungen). Diesen Betrag kann der Arbeitgeber dann in der Folge als pauschalen Auslagenersatz fortführen – bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern (im Fall von Corona also die Rückkehr an den regulären Arbeitsplatz im Büro erfolgt). ■

LOHNSTEUER-ANMELDUNGEN Fristverlängerung auf maximal zwei Monate

In weiten Teilen des Bundesgebiets sind Arbeitgeber durch das Corona-Virus unverschuldet daran gehindert, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben. Laut Bundesfinanzministerium können die Finanzämter Arbeitgebern dazu aber im Einzelfall und auf Antrag (nach § 109 Absatz 1 AO) nun längere Fristen einräumen (BMF-Schreiben vom 23. April 2020, Gz. IV A 3 - S 0261/20/10001 :005). In dem Antrag müssen die Arbeitgeber jedoch nachweisen, dass sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Die Fristverlängerung darf maximal zwei Monate betragen. ■

Foto: Stillfix / Adobe Stock

HILFE FÜR UNTERNEHMEN

Leichterer Zugang zu KfW-Krediten

Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern, die durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten, können einen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100% abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht die Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Seit April 2020 gelten folgende Änderungen:

- ➔ Für Kredite bis 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von maximal fünf auf maximal zehn Jahre erhöht. Das gibt den Unternehmen mehr Zeit, den Kredit zurückzuzahlen.
- ➔ Für Kredite über 800.000 Euro wird die Kreditlaufzeit von maximal fünf auf maximal sechs Jahre erhöht.
- ➔ Auf Wunsch zahlt der Kreditnehmer statt einem Jahr jetzt zwei Jahre lang nur Zins, keine Tilgung – zu Beginn senkt das die regelmäßige Belastung.

Allerdings gelten dafür bestimmte Voraussetzungen. Um den KfW-Schnellkredit 2020 zu erhalten, muss das Unternehmen zuletzt Gewinn erzielt haben – entweder im Jahr 2019 oder in der Summe der Jahre 2017 bis 2019 (bzw. seit es am Markt aktiv ist, falls der Zeitraum kürzer ist).

Mehr Infos zu allen Kreditangeboten der KfW im Rahmen der Corona-Hilfe gibt es unter:

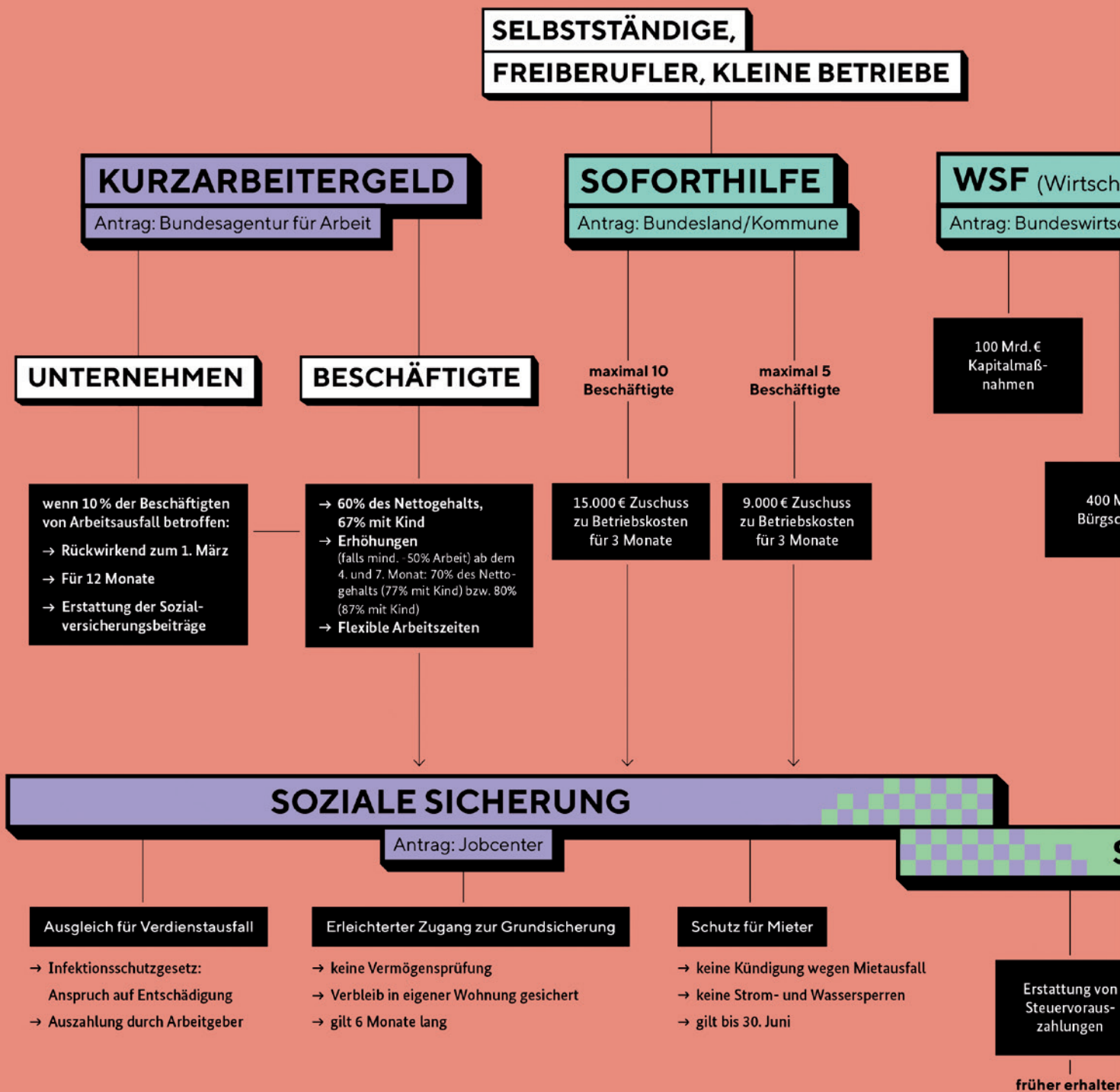
www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe ■





CORONA-SCHUTZSCHILD FÜR DEUTSCHLAND

>>> [BUNDESFINANZMINISTERIUM.DE/CORONA](https://www.bundesfinanzministerium.de/corona)



Anmerkung zur Übersicht: Die hier dargestellten Hilfsmaßnahmen bieten erste Anhaltspunkte zu möglichen staatlichen Hilfen. Die Maßnahmen und individuellen Höhen der Hilfsleistungen können sich von Bundesland zu Bundesland noch einmal unterscheiden (z.B. bei der Soforthilfe für kleine Betriebe). Außerdem sind weitere Anpassungen aufgrund der dynamischen Entwicklung rund um die Corona-Krise nicht ausgeschlossen. **Mehr zu den aktuell geltenden Bestimmungen weiß in jedem Fall Ihr Steuerberater!**

AND

Bundesministerium
der Finanzen

ALLE UNTERNEHMEN

KFW-KREDITE

Antrag: Hausbank/Finanzierungspartner

aftsstabilisierungsfonds)

chaftsministerium

100 Mrd. €
Beteiligung an
Refinanzierung der
KfW-ProgrammeMrd. €
haften

Unternehmensalter

maximal
5 Jahre altmindestens
5 Jahre altmindestens seit
1. Januar 2019 am Markt

KMU*

Mittelständische und
große Unternehmen

KMU

> 10
BeschäftigteERP-
GründerkreditKfW-Direktbeteiligung für
KonsortialfinanzierungKfW-
UnternehmerkreditKfW-Schnellkredit
2020

STEUERLICHE HILFSSMASSNAHMEN

Antrag: Finanzamt

Anpassung
von Steuervoraus-
zahlungenSenkung der
Umsatzsteuer auf
Speisen in der
GastronomieSteuerfreistellung
von Aufstockun-
gen des Kurzarbei-
tergeldesStundungen von
SteuerzahlungenVollstreckungs-
maßnahmen
werden ausgesetzt

weniger zahlen

weniger zahlen

weniger zahlen

später zahlen

später zahlen

* KMU = Kleine und mittlere Unternehmen

CORONA-SCHUTZSCHILD
Hilfsmaßnahmen
auf einen Blick

Die Bundesregierung hat einen starken Schutzschild geschaffen, damit alle möglichst gut durch die Corona-Krise kommen. Mit vielen Maßnahmen soll dabei insbesondere die Liquidität und Solvenz von kleinen und großen Unternehmen gestärkt werden. Doch auch (Solo-)Selbstständige und Freiberufler können Unterstützung erhalten.

Ein wichtiges Instrumentarium ist dabei das Kurzarbeitergeld. Damit können Unternehmen auf die schwierige Situation reagieren und Arbeitsplätze sichern. Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt hierzu einen Teil des ausfallenden Lohns.

Steuerschulden im Bereich der Einkommen-, Körperschaft- sowie Umsatzsteuer können gestundet, also später gezahlt werden. Steuervorauszahlungen werden gekürzt. Ansprechpartner hierzu ist das zuständige Finanzamt.

Eines der wichtigsten Elemente im Maßnahmenpaket der Bundesregierung ist die staatliche KfW-Bank. Die Mindestanforderungen für einen Kredit hier sind gelockert worden. Zudem übernimmt die KfW bis zu 90 Prozent des Ausfallrisikos. Das soll die Bereitschaft der Banken und Sparkassen erhöhen, Kredite zur Verfügung zu stellen.

Das Schaubild links gibt einen ersten Überblick über die zahlreichen Maßnahmen im Schutzschild der Bundesregierung. Weitere Infos gibt es auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter: www.bundesfinanzministerium.de/corona

Hilfe im Einzelfall bietet Ihr Steuerberater. Er prüft gemeinsam mit Ihnen, welche Hilfe in Frage kommt, wie Sie bei der Inanspruchnahme vorgehen und worauf Sie sonst achten müssen. ■



Foto: Elnur / Adobe Stock

NICHT ERFASST Berufsbedingte Unfallkosten

Erleidet ein Steuerpflichtiger auf dem Weg zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte einen Unfall, kann er die durch den Unfall verursachten Krankheitskosten als Werbungskosten abziehen. Solche Krankheitskosten werden nämlich nicht von der Abgeltungswirkung der Entfernungspauschale erfasst, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 19. Dezember, Az. VI R 8/18). Mit der Pauschale seien zwar sämtliche fahrzeug- und wegstreckenbezogenen Aufwendungen abgegolten (also etwa auch die Reparaturkosten im Fall eines Unfalls). Doch die Behandlung von möglichen körperlichen Schäden würden nicht davon erfasst. ■

STEUERZAHLUNG Finanzamt schickt keine Erinnerung

Bisher wurden Bürger und Unternehmen, die Vorauszahlungen auf ihre Einkommen- und Körperschaftsteuer leisten müssen, quartalsweise an die fälligen Zahlungen erinnert. Doch ab Juni 2020 wird dieses Vorgehen eingestellt. Dadurch spart allein das Land Rheinland-Pfalz jährlich rund 220.000 Euro an Porto- und Papierkosten. Damit betroffene Bürger auch künftig ihre Steuern pünktlich bezahlen und keine Säumniszuschläge riskieren, empfiehlt die Finanzverwaltung, am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. ■

ZINSAUFWENDUNGEN FÜR IMMOBILIENDARLEHEN

Die eigene Wohnung herausrechnen

Die Darlehenszinsen für die Herstellungskosten eines vermieteten Gebäudes können als Werbungskosten bei den Einkünften aus der Vermietung geltend gemacht werden. Wenn in diesem Gebäude allerdings eine Wohnung gar nicht vermietet wird, müssen die Darlehenszinsen dafür anteilig herausgerechnet werden. Das stellte nun auch noch einmal der Bundesfinanzhof klar (BFH, Urteil vom 4. Februar 2020, Az. IX R 1/18; veröffentlicht am 30. April 2020).

Zwei Wohnungen waren vermietet, die dritte nutzte die Tochter selbst

In dem Fall ging es um ein Ehepaar, das in dem von ihm errichteten Mehrfamilienhaus eine von drei Wohnungen an die Tochter als Eigentumswohnung verkaufte und die anderen beiden vermietete. In ihrer Steuererklärung rechneten die Eheleute die für die Errichtung des Gebäudes aufgenommenen Darlehen insgesamt nur den beiden vermieteten Wohnungen zu. Dementsprechend behandelten sie die hierfür entrichteten Zinsen in voller Höhe als sofort abziehbare Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Das Finanzamt aber teilte die Zinsaufwendungen auf die vermieteten Wohnungen entsprechend



Foto: Victor Koldunov / Adobe Stock

den jeweiligen Miteigentumsanteilen auf. Entsprechend berücksichtigte es im Einkommensteuerbescheid lediglich die auf diese beiden Wohnungen entfallenden Zinsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Dagegen klagte das Ehepaar – und muss nach der Niederlage vor dem BFH nun auch die Kosten des Verfahrens tragen. ■

STEURO-Tipp

Die Grundsätze der genannten Entscheidung gelten natürlich gleichermaßen für die Selbstnutzung einer Wohnung durch die Eigentümer in einem ansonsten (fremd-)vermieteten Mehrfamilienhaus.

RENTNER KÖNNTEN GEGEN STEUERBESCHIED EINSPRUCH EINLEGEN

Prozesse gegen die Doppelbesteuerung

Eine Doppelbesteuerung der Rente liegt vor, wenn Beiträge in eine Altersvorsorge aus bereits versteuerten Einkommen eingezahlt werden und bei der Auszahlung die Rente erneut besteuert wird. Das wäre nach Auffassung vieler Experten verfassungswidrig. Bislang bestreiten aber die Finanzbehörden, sehr zum Unmut etwa des Bundes der Steuerzahler, dass überhaupt jemand von Doppelbesteuerung betroffen ist. Der Nachweis darüber ist in der Tat schwierig, und bislang hat sich kaum ein höheres Gericht grundsätzlich mit dieser Frage befasst – bis jetzt. Denn nun liegen gleich mehrere Verfahren zur

Entscheidung vor, sowohl beim Bundesfinanzhof (Az. X R 33/19 und X R 20/19) als auch beim Finanzgericht des Saarlandes (Az. 3 K 1072/20).

Den eigenen Sachverhalt mit Steuerberater prüfen

Vermuten Rentner in ihrem Fall eine Doppelbesteuerung, können sie unter Berufung auf diese Aktenzeichen gegen ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen und zu-

gleich das Ruhen des Verfahrens beantragen (nach § 363 AO). Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids schriftlich beim Finanzamt vorliegen. Nicht fehlen sollte dabei in jedem Fall die Rücksprache mit dem Steuerberater des Vertrauens – vor allem in Hinblick auf einen belastbaren Vergleich des eigenen Sachverhalts mit den oben genannten laufenden Verfahren. ■



Foto: Ljupco Smokovski / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Eine Doppelbesteuerung kann eintreten, wenn zum Beispiel freiwillig höhere Rentenversicherungsbeiträge eingezahlt wurden – oder auch bei Freiberuflern und ehemaligen Selbstständigen, die keinen steuerfreien Arbeitgeberanteil erhielten.

STEUERABZUG FÜR DIE EIGENHEIM-SANIERUNG

Musterbescheinigung da

Durch das Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht werden seit Beginn dieses Jahres Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung von selbstgenutztem Wohneigentum steuerlich gefördert (siehe auch *STEURO* 1/2020).

Gesetz regelt die Mindestanforderungen

Zu den förderfähigen Einzelmaßnahmen gehören zum Beispiel die Wärmedämmung von Wänden oder Dachflächen, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren oder auch die Erneuerung und Optimierung der Heizungsanlage. Für den Steuerabzug (immerhin in Höhe von 20% der Kosten bzw. bis zu 40.000 Euro pro Objekt, verteilt auf drei Jahre) gelten jedoch bestimmte Voraussetzungen. Diese sind in der Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) geregelt. So muss das Gebäude bei Durchführung der Maßnahme älter als zehn Jahre sein. Außerdem müssen bestimmte technische Mindestanforderungen erfüllt werden – und die Maßnahme muss von einem Fachunternehmen ausgeführt werden.

Zu den beiden letztgenannten Punkten liegt inzwischen auch eine Klarstellung des Bundesfinanzministeriums vor (BMF, Schreiben vom 31. März 2020, Gz. IV C 1 - S 2296-c/20/10003 :001). Demnach muss das ausführende Fachunternehmen über die Einhaltung der Mindestanforderungen eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung ausstellen. Ein solches Bescheinigungsmuster steht auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums unter www.bundesfinanzministerium.de unter der Überschrift „Bescheinigung für die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung (§ 35c EStG)“ zur Verfügung. ■

STEURO-Tipp

Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung bei der Einkommensteuer ausgeschlossen ist, wenn eine öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird (etwa ein Zuschuss oder Förderkredit aus einem KfW-, BAFA- oder ISB-Programm). Daher sollten Haus- und Wohnungsbesitzer prüfen, welche Förderung sich bei einer energetischen Sanierungsmaßnahme am meisten lohnt.

VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Beratervertrag für die eigene Tante

Bei Verträgen einer Gesellschaft mit einer dem beherrschenden Gesellschafter nahestehenden Person schaut das Finanzamt in der Regel ganz genau hin. Es prüft dann, ob die Vereinbarungen auch dem so genannten Fremdvergleich standhalten. Tun sie das nicht, vermutet das Finanzamt schnell eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGa), für die entsprechend Körperschaft- bzw. Gewerbesteuer fällig wird.

Das mussten nun auch eine Tante (Geschäftsführerin einer UG) und ihre Nichte (Alleingesellschafterin der UG) in einem Fall vor dem Finanzgericht Münster erfahren (FG Münster, Urteil vom 16. Januar 2020, Az. 10 K 3930/18 K,G,F). Mit der Tante bestand ein Geschäftsführervertrag. Später wurde zusätzlich ein

Beratervertrag auf Honorarbasis zu deutlich höheren Bezügen geschlossen. Dieser Vertrag enthielt aber keine sonstige abgrenzbare Tätigkeit, sondern im Prinzip genau die gleichen Aufgabenstellungen wie schon der Geschäftsführervertrag.

Eine solche Vereinbarung verstieß nicht nur gegen das Rückwirkungsverbot, sondern stand nach Auffassung des Finanzamts wie Finanzgerichts ebenso wenig im Einklang mit den Bedingungen für Verträge zwischen einer Gesellschaft und ihrem beherrschenden Gesellschafter. Und diese gelten uneingeschränkt auch bezüglich nahestehender Personen im engeren Sinne, wie z.B. Ehegatten, Geschwister oder Eltern bzw. Kinder des beherrschenden Gesellschafters, stellten die Richter klar – und eben Tanten. ■

STREIT UM STEUERBONUS FÜR HAUSHALTSNAHE DIENSTLEISTUNGEN

Kosten ambulanter Pflege außer Haus

Die Kosten für die ambulante Pflege können prinzipiell als haushaltsnahe Dienstleistung steuermindernd geltend gemacht werden (gemäß § 35a Einkommensteuergesetz). Was aber gilt, wenn ein Steuerpflichtiger zwar die Ausgaben übernimmt, die Pflegeleistungen aber gar nicht im eigenen Haushalt, sondern in dem des Angehörigen erbracht werden? Mit dieser in der Praxis wohl durchaus häufiger vorkommenden Fallgestaltung befasste sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11. Dezember 2019, Az. 3 K 3210/19).

In dem Fall geklagt hatte eine Tochter, die für die ambulante Pflege

ihre Mutter einen Vertrag mit einer Sozialstation abgeschlossen hatte und auch die Kosten hierfür übernahm. Die Rechnungen allerdings erhielt ihre Mutter zugestellt. Deswegen verweigerte das Finanzamt den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen. Denn gemäß § 35a EStG müsse der Steuerpflichtige (selbst) eine Rechnung erhalten.

Doch in den Augen der Richter scheiterte der Steuerabzug gar nicht mal an der Person der Leistungsempfängerin. Allerdings sei der Steuerabzug dem Wortlaut und dem Gesetzessinn nach eben auf Leistungen im eigenen Haushalt des Steuerpflichtigen

begrenzt. Pflege- und Betreuungsleistungen für ambulante Pflege außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen seien jedoch gemäß § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG nicht abziehbar.

Im Ergebnis können daher zwar die Aufwendungen für die ambulante Pflege eines Angehörigen, der im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt, nicht aber für die ambulante Pflege eines Angehörigen, der in seinem eigenen Haushalt lebt, abgezogen werden. Wegen der Häufigkeit solcher Sachverhalte hielten die Richter aber immerhin eine endgültige Prüfung durch den Bundesfinanzhof für angebracht und ließen deshalb die Revision dort zu. ■



Foto: Photographica.eu / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Dass der Leistungsempfänger und der Zahlende identisch sein müssten, ergibt sich aus § 35a EStG nicht. Das wäre auch etwa bei Mietverhältnissen schwierig. Schließlich sind hier die Mieter und bei Wohnungseigentümergemeinschaften die selbst nutzenden Miteigentümer von der Finanzverwaltung zum anteiligen Abzug gemäß § 35a EStG zugelassen, obwohl die Rechnungen in der Regel vom Leistungserbringer auf den Vermieter bzw. den Verwalter als Auftraggeber ausgestellt sind.

STEUERFREIE SONDERZAHLUNGEN AN ALLE ARBEITNEHMER MÖGLICH

Corona-Bonus als handfester Dank für den Einsatz

Viele Arbeitnehmer kümmern sich Tag für Tag darum, die Menschen in Deutschland zu versorgen. Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie machen sie das unter erschwerten Bedingungen – sei es als Pflegekraft, an der Supermarktkasse, als Arzt im Krankenhaus oder hinter dem Lenkrad eines Lkw. Zahlreiche Arbeitgeber haben deshalb angekündigt, ihren Beschäftigten einen Bonus zahlen zu wollen.

Eine solche Zahlung bleibt im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 bis zu einer Höhe von 1.500 Euro steuerfrei (nach § 3 Nummer 11 EstG), ob sie nun als finanzieller Zuschuss oder als Sachbezug erfolgt. Außerdem



bleiben sie beitragsfrei in der Sozialversicherung. Voraussetzung ist, dass die Zahlung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Die steuerfreien Leistungen müssen im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Dies hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mitgeteilt (BMF, Schreiben vom 9. April 2020, Gz. IV C 5 - S 2342/20/10009 :001).

Komplizierte bürokratische Hürden sind dabei nicht zu überwinden. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise könne laut Ministerium allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass im Sinne der Lohnsteuerrichtlinien vorliegt.

Steuerbefreiung gilt selbst für mehrere Zahlungen

Ein Beschäftigter mit mehreren Beschäftigungen könnte sogar von jedem seiner Arbeitgeber eine Bonuszahlung von jeweils bis zu 1.500 Euro über dem vereinbarten Verdienst steuerfrei erhalten. Hat ein Arbeitnehmer zusätzlich zur sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung noch einen Minijob, kann er sowohl in der sozialversicherungspflichtigen Be-

schäftigung als auch im Minijob eine steuerfreie Sonderzahlung von bis zu 1.500 Euro erhalten (siehe auch STEURO-Tipp).

Eine Einschränkung gibt es allerdings: Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter diese Steuerbefreiung. Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, sind nicht begünstigt. ■

STEURO-Tipp

Vom Corona-Bonus können übrigens auch Minijobber profitieren. Es spielt dabei dann keine Rolle, sollten sie damit den normalerweise geltenden monatlichen Maximalverdienst in Höhe von 450 Euro überschreiten. Die Sonderzahlung wird nämlich nicht zum regelmäßigen Verdienst gezählt.

TERMINE Steuerkalender 2020

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

10.06. Ende der Abgabefrist
15.06. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Mo	1	8	15	22	29
Di	2	9	16	23	30
Mi	3	10	17	24	
Do	4	11	18	25	
Fr	5	12	19	26	
Sa	6	13	20	27	
So	7	14	21	28	

Juli

10.07. Ende der Abgabefrist
13.07. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo		6	13	20	27
Di		7	14	21	28
Mi	1	8	15	22	29
Do	2	9	16	23	30
Fr	3	10	17	24	31
Sa	4	11	18	25	
So	5	12	19	26	

August

10.08. Ende der Abgabefrist
13.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

17.08. Ende der Abgabefrist
20.08. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo	3	10	17	24	31
Di	4	11	18	25	
Mi	5	12	19	26	
Do	6	13	20	27	
Fr	7	14	21	28	
Sa	1	8	15	22	29
So	2	9	16	23	30

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.